

# Satzung

## des StadtSportBund Dortmund e. V.

- Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29.03.2014
- Geändert von der Mitgliederversammlung am 09.04.2016
- Geändert von der Mitgliederversammlung am 18.04.2024

StadtSportBund Dortmund e. V.  
Beurhausstr. 16-18  
44137 Dortmund

Tel.: 0231 50 111 11  
Mail: [info@ssb-do.de](mailto:info@ssb-do.de)  
[www.ssb-do.de](http://www.ssb-do.de)

## Präambel

Der Sport ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Lebens in der Stadt Dortmund. Seine Bedeutung für die soziale und individuelle Entwicklung des Menschen ist unbestritten. Wir wollen Sport für alle in Dortmund möglich machen. Der StadtSportBund Dortmund e. V. ist einerseits der überfachliche Vertreter des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) auf kommunaler Ebene sowie andererseits die Gemeinschaft der Sportvereine in der Stadt Dortmund. Er ist ein fester Bestandteil des Systems der zeitgemäßen Selbstverwaltung des Sports, das von Bund, Land sowie Kommune anerkannt und gefördert wird.

Der SSB hat sich zum Ziel gesetzt, zum Wohle des Sports in Dortmund zu agieren, ihn in allen seinen Facetten demokratisch zu fördern, zu entwickeln und nachhaltig zu sichern. Alle für den SSB und seine Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt sowie Unabhängigkeit von persönlichen Interessen und Vorteilen als Prinzip einer guten Verbandsführung nach den Grundsätzen des LSB NRW e. V. behandelt. Jedes Amt im StadtSportBund ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich. Gleichzeitig sollen all jene motiviert werden, die sich im Ehrenamt in den Dortmunder Sportvereinen einsetzen. Die Vereine bilden die Basis für eine Stadt, die die Menschen, die in ihr leben, in Bewegung bringen und halten will.

Dies erfordert ein aktives Eintreten für die Werte des StadtSportBundes und seiner Mitglieder. Wir stehen gemeinsam für ein verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Toleranz, Respekt und Würde; für ein vertrauensvolles Miteinander; für eine faire und kooperative Zusammenarbeit sowie für nachhaltige Verantwortlichkeit im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen.

Diskriminierung in Bezug auf Abstammung, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, Beeinträchtigung oder politische Haltung verurteilen wir und treten gegen sie ein. Zudem fördern wir die Gleichstellung aller Geschlechter auf allen Ebenen. Wir stehen für Regeltreue und Fair Play als wesentliche Elemente des Sports und im Sport. Wir im Sport wollen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität eine sportliche und soziale Heimat geben.

Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping- und Sportmanipulationen haben wir im StadtSportBund Dortmund e. V. eine Null-Toleranz-Haltung.

In dieser Satzung ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die Verwendung geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet worden. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter und Orientierungen.

Funktionsbezeichnungen dürfen und sollen in der Sprachform geführt werden, die für den oder die Amtsinhaber/in die Form der Wahl ist.

## **Inhalt**

## **Seite**

<b>§ 1 Name und Sitz.....</b>	<b>- 3 -</b>
<b>§ 2 Grundsätze der gemeinnützigen Tätigkeit.....</b>	<b>- 3 -</b>
<b>§ 3 Zweck .....</b>	<b>- 3 -</b>
<b>§ 4 Rechtsgrundlagen, Form von Mitteilungen, Fristen .....</b>	<b>- 4 -</b>
<b>§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahme .....</b>	<b>- 5 -</b>
<b>§ 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern.....</b>	<b>- 5 -</b>
<b>§ 7 Rechte und Pflichten, Beiträge und Umlagen .....</b>	<b>- 6 -</b>
<b>§ 8 Organe .....</b>	<b>- 7 -</b>
<b>§ 9 Grundsätze der Tätigkeit .....</b>	<b>- 7 -</b>
<b>§ 10 Virtuelle oder hybride Versammlungen; schriftliche Abstimmung.....</b>	<b>- 7 -</b>
<b>§ 11 Mitgliederversammlung .....</b>	<b>- 8 -</b>
<b>§ 12 Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung.....</b>	<b>- 9 -</b>
<b>§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....</b>	<b>- 9 -</b>
<b>§ 14 Fachschaften .....</b>	<b>- 10 -</b>
<b>§ 15 Ständige Konferenz.....</b>	<b>- 10 -</b>
<b>§ 16 Beirat.....</b>	<b>- 11 -</b>
<b>§ 17 Vorstand.....</b>	<b>- 11 -</b>
<b>§ 18 Sportjugend .....</b>	<b>- 12 -</b>
<b>§ 19 Haftung.....</b>	<b>- 13 -</b>
<b>§ 20 Revisoren .....</b>	<b>- 13 -</b>
<b>§ 21 Satzungsänderungen außerhalb der Mitgliederversammlung .....</b>	<b>- 13 -</b>
<b>§ 22 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung, Vermögensbindung ....</b>	<b>- 13 -</b>
<b>§ 23 Datenschutz.....</b>	<b>- 14 -</b>

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der StadtSportBund Dortmund e. V., im Folgenden SSB genannt, hat seinen Sitz in Dortmund. Der Gründungstag des SSB ist der 7. Juni 1946.
2. Der SSB ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Register-Nr. 2930 eingetragen. Der SSB ist die Gemeinschaft der Sportvereine mit Sitz in Dortmund und ist Mitglied im Landessportbund NRW e. V, im Folgenden LSB genannt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Grundsätze der gemeinnützigen Tätigkeit**

1. Der SSB vertritt die Interessen der Sportvereine und der in diesen Sportvereinen organisierten Menschen in Dortmund und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und herkunftsunabhängiger Toleranz und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Er ist parteipolitisch neutral. Der SSB fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Dazu unterstützt der SSB seine Mitgliedsvereine darin, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, körperlicher oder geistiger Behinderung, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität eine sportliche Heimat zu schaffen.
2. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
3. Der SSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SSB keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Der SSB kann Mitglied in anderen Organisationen sein.
7. Der SSB bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Ebenso pflegt er eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz insbesondere von Kindern und Jugendlichen vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt im Sport durch.
8. Der SSB verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

## **§ 3 Zweck**

1. Zweck des SSB ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung bzw. Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der internationalen Gesinnung und der

Wissenschaft und Forschung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Förderung des Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und des Behindertensports
  - die Förderung von humanem Leistungssport und den Einsatz für manipulationsfreien Sport
  - die Zusammenarbeit der Sportvereine in Dortmund und die Regelung der überfachlichen und überverbandlichen Aufgaben
  - den Einsatz für zeitgemäße Bedingungen, die jedem Interessierten die Möglichkeit geben, Sport zu treiben
  - die Förderung des Erhalts, der Schaffung und des Ausbaus von Sportstätten und Bewegungsräumen zur sportgerechten Stadtentwicklung
  - die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Bund, Land, Kommune und Sportorganisationen
  - die Mitwirkung in kommunalen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften
  - die Durchführung von allgemeinen Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenveranstaltungen oder -maßnahmen
  - die sportliche Bildung, Mitarbeitergewinnung und Qualifizierung sowie das Betreiben von dafür geeigneten Einrichtungen
  - die Zusammenarbeit mit Schulen, Ganztageeinrichtungen und anderen Kooperationspartnern
  - die Prävention bei sexualisierter Gewalt im Sport
  - die Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter
  - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und die Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
  - die Abnahme des Sportabzeichens und Förderung von Leistungsabzeichen
  - die Förderung sozialer Integration
  - Aktionen und Handlungen gegen Extremismus im Sport
  - die Förderung internationaler Sportbeziehungen
  - die Förderung von Forschung und Wissenschaft, soweit Belange des Sports berührt sind
  - die Unterstützung bei Maßnahmen des Umweltschutzes, soweit Belange des Sports berührt sind
  - die Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 4 Rechtsgrundlagen, Form von Mitteilungen, Fristen**

1. Rechtsgrundlage des SSB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließen kann. Die Ordnungen dürfen nicht im

Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

2. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.
3. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.
4. Die Ordnung der ständigen Konferenz wird von der ständigen Konferenz beschlossen.
5. Alle Mitteilungen, Informationen oder rechtsförmliche Handlungen, die auf Grundlage dieser Satzung vorgenommen werden, sind, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, in Textform (§ 126b BGB) zu geben. Die Textform, wird z.B. gewahrt durch E-Mail, Brief, Telefax.
6. Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe maßgebend, bei elektronischem Versand die Absendung der Mail oder die vollständige Übermittlung bei Telefax. Fristen berechnen sich nach §§ 187 bis 193 BGB.

## **§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahme**

1. Dem SSB gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder des SSB sind Sportvereine, die ihren Sitz in Dortmund haben, und Mitglied eines dem LSB NRW oder DOSB angeschlossenen Fachverbandes sind.
3. Außerordentliche Mitglieder sind sonstige dem Sport dienende Vereine, Verbände und Institutionen, denen die Rechtsfähigkeit verliehen ist, und die ihren Sitz in Dortmund haben.
4. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den SSB. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem SSB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
5. Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands aufgenommen. Die ständige Konferenz ist in ihrer nächsten Sitzung über die Aufnahme zu informieren.
6. Außerordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der ständigen Konferenz aufgenommen.

## **§ 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den SSB erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
3. Ein Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzung der Mitgliedschaft erfüllt.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem SSB nicht nachkommt, insbesondere mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät, oder in grober Weise gegen die Interessen des SSB verstößt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann von Amts wegen durch den Vorstand erfolgen oder auf schriftlich begründeten Antrag der Ständigen Konferenz oder eines Mitglieds des SSB.

Der Vorstand hört das betroffene Mitglied vor seiner Entscheidung an.

Die Anhörung soll vorzugsweise in mündlicher Beratung stattfinden, zu der das betroffene Mitglied mit einer Mindesteinladungsfrist von 10 Kalendertagen zu laden ist; das Mitglied kann auch außerhalb der Anhörung Stellung nehmen. Zur Vorbereitung auf die Beratung und die Anhörung ist allen Beteiligten der begründete Antrag mit einer Frist von 10 Kalendertagen vor der Anhörung zuzusenden. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung nicht wahr, entscheidet der Vorstand auf Grundlage der ihm bekannten Umstände.

5. Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen und durch 2 Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB zu unterzeichnen. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied in Kopie durch Einwurfeinschreiben an die Vereinsadresse zuzustellen.
6. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung die Beschwerde möglich. Eine Beschwerde ist in Textform einzulegen und zu begründen. Der Vorstand prüft die Beschwerde. Hilft er ihr nicht ab, entscheidet über sie - unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds - die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Bis zur Entscheidung über die Beschwerde sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds suspendiert.

7. Jede rechtskräftige Ausschlussentscheidung ist der Stadt Dortmund, den zuständigen Fachverbänden sowie dem LSB NRW in Abschrift zu übersenden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten, Beiträge und Umlagen**

1. Der SSB fördert im Rahmen seiner Satzungszwecke die Interessen und Belange seiner Mitglieder.
2. Der SSB erhebt von allen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der basierend auf einer Beitragsrechnung im 1. Quartal fällig ist. Die Mitglieder sind zur termingerechten Zahlung verpflichtet. Die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, die der außerordentlichen Mitglieder vom Vorstand. Jedes Mitglied des SSB ist verpflichtet an dem SEPA-Einzugsverfahren für Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen.
3. Der SSB kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Falle von Notlagen, die durch den Einsatz vorhandener Vereinsmittel nicht zu bewältigen sind, Umlagen erheben. Die Umlage darf maximal den zweifachen Betrag des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen. Die Erhebung einer Umlage ist nur einmal in jedem 5-Jahres-Zeitraum zulässig.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem SSB jede Änderung seines Vertretungsvorstandes und seines Vereinssitzes sowie Änderungen seiner Bankverbindung, seiner Anschrift

und seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Organe**

1. Die Organe des SSB sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 11 - 13)
  - b) die ständige Konferenz (§ 15)
  - c) der Beirat (§ 16)
  - d) der Vorstand (§ 17)
2. Die Funktionen in Vorstand und Beirat können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Zur Erfüllung der Aufgaben können Ausschüsse etc. gebildet werden. Deren Einrichtung und Kontrolle erfolgt durch den Vorstand.
4. Organmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Position durch Neuwahl besetzt ist. Vakante Positionen kann der Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.

## **§ 9 Grundsätze der Tätigkeit**

1. Als Mitglied in den Vorstand oder Beirat kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied eines Dortmunder Sportvereins ist.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass wahlamtliche oder berufene Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Sind Vorstandsämter betroffen, die nach der Satzung nicht hauptamtlich ausgeübt werden, entscheidet der Beirat.
4. Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und die hauptberuflichen Mitarbeiter des SSB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSB entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§ 10 Virtuelle oder hybride Versammlungen; schriftliche Abstimmung**

1. Mitgliederversammlungen, bei denen Personenwahlen anstehen, finden als Präsenzveranstaltungen statt, es sei denn, diese Form der Durchführung wäre aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht oder nicht ohne erhebliche Einschränkung der demokratischen Mitwirkungsrechte möglich. Im Übrigen können Mitgliederversammlungen auch im Wege der elektronischen Kommunikation, z. B. per Videokonferenz (virtuell), oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien (hybrid) durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet abschließend der Vorstand; kein Mitglied hat Anspruch auf eine bestimmte Form von Durchführung oder Teilnahme.

2. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, begründen kein Anfechtungsrecht hinsichtlich der Beschlüsse und führen nicht dazu, gefasste Beschlüsse anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des SSB zuzurechnen.
3. Im Übrigen gelten für die virtuelle und hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Die Anforderungen des § 118 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 des Aktiengesetzes gelten nicht.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung, bei denen es nicht um Wahlen geht, auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom SSB gesetzten Termin mindestens 20 % der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für alle Versammlungen von Vereinsorganen des SSB.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB. Sie ist für Beschlussfassung und Kontrolle aller Angelegenheiten des SSB, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat, zuständig.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsvereine sowie den Mitgliedern der Organe des SSB (§ 8 Ziffer 1 b bis d).
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Festlegung der Richtlinien des SSB
  - b) Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
  - c) Erteilung von Entlastungen des Vorstandes, ausgenommen des Vorsitzenden der Sportjugend
  - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - e) Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des Vorstand „Finanzen“, des Vorstand „Sport und Gesellschaft“, von 2 Revisoren und von 4 bis 7 Delegierten für den Beirat.
  - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und ggf. der Umlage
  - g) Beschlussfassung über die Satzung und ihrer Änderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) sowie für alle Angelegenheiten, die nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Dies sollte möglichst innerhalb der ersten 4 Monate des Jahres erfolgen. Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin mit dem Hinweis auf die Antragsfrist einberufen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung an die Anschrift der Geschäftsstelle einzureichen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen Anträge eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden. Die eingegangenen Anträge werden spätestens 3 Wochen (bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 3 Tage) vor dem Tag der

Versammlung auf der Homepage des SSB veröffentlicht. Die Beschlussfassung über die Anträge ist auf der erweiterten Tagesordnung vorzusehen.

6. Die Versendung der unter Berücksichtigung der Anträge ergänzten Tagesordnung erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 2 Tage vor der Versammlung.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedsvereine beschlussfähig.
8. Antragsberechtigt sind: Mitgliedsvereine, die ständige Konferenz; der Beirat; der Vorstand; die Sportjugend, diese vertreten durch den Vorsitzenden.
9. Ordentliche Mitglieder haben je 300 angefangene Vereinsmitglieder eine Stimme. Pro Stimme kann jeder Verein einen Vertreter entsenden. Die Höchstgrenze liegt bei 25 Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied, jedes außerordentliche Mitglied sowie jedes wahlberechtigte Mitglied der ständigen Konferenz, hat eine Stimme. Die Sportjugend hat 7 Stimmen. Jedes Mitglied kann unabhängig von der Stimmenanzahl das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.  
  
Jede Person darf nicht mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen.
10. Stimmübertragung ist nur innerhalb eines Vereins möglich.
11. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende. Bei dessen Verhinderung leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung, auf das sich der Vorstand zu verständigen hat. Für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§ 12 Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung**

1. Abstimmungen (Beschlussfassungen und Wahlen) erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/10 der anwesenden Stimmen findet eine Wahl geheim statt.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen zählt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Stehen nur so viele Bewerber zur Wahl, wie Positionen zu vergeben sind und sieht die Satzung nicht ausdrücklich Einzelwahl vor, kann die Wahl en bloc stattfinden, es sei denn, es erhebt sich Widerspruch dagegen.
4. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes nach § 26 BGB haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Er ist dazu verpflichtet, wenn:
  - a) die gewählten Mitglieder des Beirats mit einfacher Mehrheit
  - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der ständigen Konferenz oder
  - c) 1/4 der Mitgliedsvereine des SSB dieses in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
3. Die Einberufung und Durchführung richtet sich nach § 11. Die Einberufungsfrist kann bis auf 2 Wochen verkürzt werden. Die Frist für Anträge wird dann auf eine Woche verkürzt.
4. Gegenstand ist nur der Anlass, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte können beraten, jedoch nicht beschlossen werden.

## **§ 14 Fachschaften**

1. Vereine können sich entsprechend der Fachverbände im LSB NRW zu Fachschaften zusammenschließen. Über die Anerkennung einer Fachschaft beschließt die ständige Konferenz.
2. Die Fachschaft wählt aus ihrer Mitte einen Fachschaftsleiter und einen Stellvertreter.
3. Die Fachschaften beraten und informieren den Vorstand zu sportartspezifischen Themen ihrer Sportart. Sie sind eine Schnittstelle zu den Vereinen und informieren und beraten diese zu sportartspezifischen Themen.
4. Die Fachschaftsleiter oder bei Verhinderung die jeweiligen Vertreter sind Mitglieder in der Ständigen Konferenz.

## **§ 15 Ständige Konferenz**

1. Die ständige Konferenz setzt sich zusammen aus den Fachschaftsvertretern, den Mitgliedern des Vorstands, den Mitgliedern des Beirates und 2 Vertretern der Sportjugend.
2. Fachschaftsvertreter in der ständigen Konferenz des SSB kann nur sein, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl und zum Zeitpunkt der ständigen Konferenz Mitglied in einem Dortmunder Sportverein ist, der dieser Fachschaft angehört.
3. Jedes Mitglied der ständigen Konferenz hat eine Stimme.
4. Die ständige Konferenz ist ein beratendes und beschließendes Organ. Zu ihren Aufgaben gehören:
  - a) Beratung des SSB Vorstandes in sportfachlichen Angelegenheiten
  - b) Beschlussfassung über außerordentliche Mitgliedschaft im SSB
  - c) Wahrnehmung von Angelegenheiten, die der ständigen Konferenz von der Mitgliederversammlung übertragen worden sind
  - d) Berufung von bis zu 3 Vertretern aus Gesellschaft, Politik, Wissenschaft o. ä. für den Beirat auf Vorschlag des Vorstands
  - e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der ständigen Konferenz und deren Änderungen

- f) Entscheidung über die Aufnahme neuer Fachschaften in die ständige Konferenz
- 5. Die ständige Konferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand des SSB einberufen. Die Tagesordnung geht den Teilnehmern mit der Einladung zu.
- 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der ständigen Konferenz ist beschlussfähig.
- 7. Der Sportdezernent und die sportpolitischen Sprecher der demokratischen Parteien im Rat der Stadt Dortmund können auf Einladung beratend teilnehmen.

## **§ 16 Beirat**

- 1. Der Beirat ist das kontrollierende, beratende und unterstützende Gremium für die Arbeit des Vorstandes und wird für 4 Jahre gewählt. Er berät den Vorstand in erster Linie bei der Entwicklung von langfristigen politischen und strategischen Zielen sowie bei der Aufstellung und Einhaltung der Wirtschafts- und Finanzplanung.
- 2. Er besteht aus:
  - a) bis zu 7 Vereins- oder Fachschaftsvertretern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden
  - b) bis zu 3 Personen aus Gesellschaft, Politik, Wissenschaft o. ä., die von der ständigen Konferenz berufen werden.
- 3. Zu den Aufgaben des Beirates gehören:
  - a) Wahl eines Sprechers des Beirates und seines Stellvertreters
  - b) Beratung des Vorstands auf dessen Wunsch
  - c) Nachbesetzung vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung
  - d) Zustimmung zum Kauf und Verkauf von Grund und Boden und Immobilien
  - e) Zustimmung zur Fremdmittelaufnahme
  - f) Kenntnisnahme des Stellenplans
  - g) Alle sonstigen Aufgaben, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen sind.
- 4. Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt.

## **§ 17 Vorstand**

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) den von der Mitgliederversammlung gewählten Positionen Vorstandsvorsitz, Vorstand „Finanzen“ und Vorstand „Sport und Gesellschaft“
  - b) sowie den weiteren berufenen Vorstandsmitgliedern, nämlich dem hauptamtlichen Geschäftsführer und einem weiteren hauptamtlichen Vorstand, der zugleich der Verantwortliche für Vereins- und Verbandsentwicklung ist.

Der vom Jugendtag gewählte Vorsitzende der Sportjugend gehört dem gesetzlichen Vorstand an, wenn er bis zum Ende der ersten Sitzung des Vorstandes, die auf den Tag der Mitgliederversammlung folgt, dafür optiert und der auf der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand ihn in diesem Amt bestätigt. Liegen diese

Voraussetzungen nicht vor, nimmt der Vorsitzende der Sportjugend beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

2. Jeweils 2 Personen aus dem Vorstand, wobei einer der beiden von der Mitgliederversammlung gewählt sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam handelnd.

Der hauptamtliche Geschäftsführer vertritt den Verein abweichend hiervon alleine handelnd bei ein- und zweiseitigen Rechtsgeschäften im Rahmen von Geschäftsbesorgungs-, Arbeits-, Dienst-, Werk- und Mietverträgen bei Kündigungen sowie der Begründung der Geschäfte bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € je Einzelfall und bei Dauerschuldverhältnissen oder wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von höchstens 100.000 € und einer Laufzeit von längstens 24 Monaten. Für die Wertberechnung maßgebend ist der Wert der geschuldeten Leistung bei ordnungsgemäßer Leistungserfüllung.

3. Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Ergänzungswahlen finden bis zur nächsten regulären Wahl statt.
4. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder berufen die beiden hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren. Die gewählten Mitglieder des Vorstands sind Dienstvorgesetzte der hauptamtlichen Vorstände. Sie schließen die Dienstverträge und sind zu deren Kündigung berechtigt.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr statt.
6. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSB und vertritt die Interessen aller seiner Mitglieder nach innen und außen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Jedes Mitglied im Vorstand hat eine Stimme. Bei Stimmengleichzahl entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
7. Der hauptamtliche Geschäftsführer ist der verantwortliche Leiter der Geschäftsstelle und führt diese nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands. Er nimmt die Arbeitgeberfunktion gegenüber den hauptamtlichen Beschäftigten des SSB wahr.
8. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl/ Berufung eines Nachfolgers. Eine Wiederwahl ist zulässig.
9. Bei grober Pflichtverletzung kann ein gewähltes Vorstandsmitglied von seinen Aufgaben entbunden werden, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder dies beschließen und eine 2/3-Mehrheit des Beirates dies bestätigt. Eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung durch Neuwahl eines Nachfolgers ist jederzeit möglich.

## **§ 18 Sportjugend**

1. Die Jugendorganisationen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des SSB bilden die Sportjugend.
2. Der Vorsitzende der Sportjugend wird vom Jugendtag gewählt.
3. Die Sportjugend im SSB führt und verwaltet sich auf der Grundlage der Satzungen des SSB sowie der auf diesen Grundlagen erlassenen Ordnungen eigenständig. Sie ist für

Planung und Verwendung ihrer zufließenden Mittel aus dem SSB-Haushalt, aus der öffentlichen Hand und von privaten Trägern zuständig. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

## **§ 19 Haftung**

1. Wahlamtlich tätige Personen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit für den Verein verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Haftung des SSB gegenüber den Mitgliedern ist im Innenverhältnis auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln begrenzt.

## **§ 20 Revisoren**

Zur Kontrolle des Finanzwesens wählt die Mitgliederversammlung 2 Revisoren, die keine Funktion im Vorstand, im Beirat oder in der Sportjugend haben dürfen, für 4 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 21 Satzungsänderungen außerhalb der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann mit 3/4 Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder und mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder des Beirats Bestimmungen der Satzung aufheben oder ändern

- wenn dies von den dafür zuständigen Behörden (z. B. Vereinsregister, Finanzamt) aus formalen Gründen verlangt wird,
- wenn redaktionelle Änderungen erforderlich sind,
- wenn dies im Interesse des SSB aus rechtlichen Gründen zwingend notwendig ist und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Gegenstand nicht gerechtfertigt ist.

Die Änderungen sind zum Vereinsregister anzumelden und erlangen Wirksamkeit mit der Eintragung. Sämtliche Änderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich, elektronisch oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 22 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung, Vermögensbindung**

1. Satzungs- und Zweckänderungen durch die Mitgliederversammlung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Auflösung des SSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des SSB oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Dortmund, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte/gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23 Datenschutz**

1. Der SSB ist verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Grundlage für die im Verband erfolgende Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ernennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern gesetzlich erforderlich.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des SSB, allen Mitarbeitern oder sonst für den SSB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SSB hinaus.

3. Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des SSB verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SSB mitzuteilen.
4. Der SSB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SSB ein Informationssystem gemeinsam mit dem LSB NRW oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SSB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlichen Personen berücksichtigt werden.